

AUSGABE

03 2014

PRÜFREPORT

DER LANDESANSTALT FÜR MEDIEN NORDRHEIN-WESTFALEN (LFM)

- > HEMMUNGSLOSE KAMERA S.07
- > DROGENKONSUM IM FERNSEHEN S.09
- > UNVERPIXELT AM UNFALLORT S.11

INHALT

EINLEITUNG	03
RECHTLICHES RÜSTZEUG	04
WHO IS WHO	05
THEMA AKTUELL „IMPRESSUMSPFLICHT“	06
BESCHWERDEN TV	
VOX: „HEMMUNGSLOSE KAMERA“	07
GEZ: GEBÜHREN	08
DROGENKONSUM IM FERNSEHEN	09
BESCHWERDEN INTERNET	
IST DAS IMPRESSUM PFLICHT?	10
UNVERPIXELT AM UNFALLORT	11
SCHLUSSWORT	12
IMPRESSUM	13

EINLEITUNG

Privater Rundfunk (TV und Radio) unterliegt gesetzlich vorgeschriebenen Programmanforderungen. Auch das Internet ist kein rechtsfreier Raum.

Ob dies eingehalten bzw. umgesetzt wird, überprüft die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM). In welchen konkreten Fällen die LfM weiterhelfen kann und welche weiteren Aufgaben sie hat, ist unter > www.lfm-nrw.de ausführlich nachzulesen.

Insgesamt dreht es sich im **Rundfunkbereich (TV & Radio)** häufig um Fragen des Jugendmedienschutzes, der Werbung oder der Programmgrundsätze. Im Bereich des **Internets** sind es im Wesentlichen Fragen des Jugendmedienschutzes, der Werbung sowie Impressumangelegenheiten.

Im Prüfreport findet sich eine Auswahl an bei der LfM eingegangenen Rundfunk- und Internetbeschwerden. Nicht jede Beschwerde führt zu einem juristischen Verfahren, dennoch fördert sie nicht selten Interessantes zu Tage und erzielt auch ohne Paragraphen und Sanktionen ihre Wirkung. Nachfragen und hinweisen lohnt!

Was in der letzten Zeit Interessantes bei der LfM eingegangen oder sonst aktuell relevant ist, zeigt der vorliegende Prüfreport.

RECHTLICHES RÜSTZEUG

Die rechtlichen Grundlagen, die die LfM bei der Bewertung von Medieninhalten heranzieht, sind vor allem der Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (RStV), der Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (JMStV) oder auch das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW).

Bei Interesse kann [hier](#) entsprechend nachgelesen werden.

Eine Broschüre der LfM informiert anschaulich über die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer von Fernsehen, Hörfunk und Internet. Dabei zeigt sie sowohl die oben genannten juristischen Grundlagen als auch konkrete Handlungsmöglichkeiten für Nutzer auf.

> [Weblink](#) zum Download der Broschüre als PDF.

WHO IS WHO

DER FÜR DIESE AUSGABE DES PRÜFREPORTS RELEVANTEN INSTITUTIONEN

JUGENDSCHUTZ.NET

> [Weblink](#)

Diese Institution wurde 1997 von den Jugendministern aller Bundesländer gegründet und hat den Auftrag, Telemedienangebote auf Verstöße gegen den Jugendmedienschutz zu überprüfen. Bei potenziellen Verstößen gegen derartige Bestimmungen weist jugendschutz.net den Anbieter darauf hin. Erfolgt keine Reaktion bzw. ausreichende Abänderung, wird der Sachverhalt an die KJM weitergeleitet.

KOMMISSION FÜR JUGENDMEDIENSCHUTZ DER LANDESMEDIENANSTALTEN (KJM)

> [Weblink](#)

Sofern Medieninhalte potenziell jugendmedienschutzrelevante Probleme aufweisen, ist die Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM) damit zu befassen. Die KJM dient dabei der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt als Organ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und sorgt für die Umsetzung jugendmedienschutzrechtlicher Bestimmungen im privaten Rundfunk und in Telemedien.

DER BEITRAGSSERVICE VON ARD, ZDF UND DEUTSCHLANDRADIO

> [Weblink](#)

Der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio ist der Ansprechpartner bei Fragen zur Anmeldung, zur Beitragsberechnung oder Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht.

VERBAND PRIVATER RUNDFUNK UND TELEMEDIEEN E.V. (VPRT)

> [Weblink](#)

Der Verband Privater Rundfunk und Telemedien e.V. (VPRT) ist die Interessenvertretung der privaten Rundfunk- und Telemedienunternehmen. Der VPRT unterstützt die Unternehmen als Wirtschaftsverband im Dialog mit Politik, Aufsichtsgremien und Marktpartnern beim Erreichen dieser Ziele – national und auf EU-Ebene.

INFO

Entscheidung der KJM gerichtlich bestätigt:

> [Menschenwürdeverletzung im Programm von RTL](#)

Rundfunk- und Telemedien-Prüffälle der KJM im zweiten Halbjahr 2014

> [Weblink](#)

Einigung auf Leitlinien für die Kennzeichnung von Scripted Reality-Formaten > [Weblink](#)

FEHLENDES IMPRESSUM AUF WEBSITES? DIE LFM KÜMMERT SICH.

Fehlendes Impressum? Keine Trennung von Werbung und redaktionellen Inhalten auf einer Homepage? – Die LfM kümmert sich.

Im Zuge der Novellierung des > [Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen \(LMG NRW\)](#) erhielt die LfM neue Aufgabenkomplexe. Im Bereich der Telemedien, zu dem Internetseiten zählen, ist sie nun auch für die Einhaltung der Impressumspflicht, der Trennung bzw. Kennzeichnung von Werbung, der Persönlichkeitsrechte sowie Cybermobbing verantwortlich.

Impressum – Ein Muss?

Grundsätzlich besteht gemäß § 55 Abs. 1 > [Rundfunkstaatsvertrag \(RStV\)](#) die Pflicht für alle Anbieter von Telemedien, den Namen und die Anschrift sowie bei juristischen Personen auch den Namen und die Anschrift des Vertretungsberechtigten verfügbar zu halten. Diese Informationen müssen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein. Dies dient dem Verbraucherschutz, aber auch den Mitbewerbern, die sich über den Inhaber einer Website informieren oder aber auch gerichtlich gegen ihn vorgehen wollen. Darüber hinaus sieht § 5 > [Telemediengesetz \(TMG\)](#) weitere Informationspflichten bei geschäftsmäßig, i. d. R. gegen Entgelt, angebotenen Telemedien vor.

Nicht kennzeichnungspflichtig sind im Gegensatz hierzu Internetangebote, die ausschließlich persönlichen und familiären Zwecken dienen. Auch die rein private Kommunikation, wie zum Beispiel die Einstellung von Meinungsäußerungen in Internetforen anderer Betreiber unterliegt nicht den genannten Kennzeichnungspflichten.

Werberegeln im Internet?

Im TV ist Werbung streng reglementiert. Doch auch auf Websites ist bspw. eine deutliche Trennung von Werbung und redaktionellem Inhalt vorgeschrieben. Bei fernsehähnlichen Inhalten ist sogar eine explizite Kennzeichnung zwingend erforderlich.

Hinweise an die LfM

Stellen Sie in Zukunft fest, dass der Anbieter einer bestimmten Internetseite evtl. seinen Informationspflichten nicht nachkommt, da ein Impressum fehlt oder unvollständig erscheint oder eine Vermischung von Werbung und redaktionellen Inhalten erfolgt, kontaktieren Sie die LfM unter beschwerde@lfm-nrw.de! Sofern der Anbieter seinen Sitz in NRW hat, kann die LfM Ihrer Beschwerde nun selbst nachgehen. Ansonsten wird an die zuständigen Stellen weitergeleitet. In jedem Fall erhalten Sie eine Nachricht von der LfM.

„DIE KAMERA AUF EINEN IN TRÄNEN AUFGELÖSTEN 15-JÄHRIGEN HEMMUNGSLOS DRAUFGEHALTEN“

Veranstalter: VOX
Sendung: Goodbye Deutschland
– die Auswanderer
Sendezeit: 15.07.2014, 22:15 Uhr

„In dieser Sendung werden sehr oft Kinder offen bloßgestellt. Sie werden aus ihrer gewohnten Umgebung gerissen und in ihrer schwierigen Umstellung auf eine neue Umgebung gefilmt. In der heutigen Sendung wurde die Kamera auf einen in Tränen aufgelösten 15-Jährigen hemmungslos draufgehalten. Der Junge fühlte sich sichtlich unwohl, die Kamera zoomte sehr nahe ran und nahm dem Jungen jegliche Möglichkeit, sich zurückzuziehen.“

In der gegenständlichen Episode wird unter anderem die Geschichte der Familie Westheide/Friedrich erzählt, die „ihr Glück“ auf Teneriffa suchen.

Zur Familie gehören der Familienvater Dirk, die Mutter Irena, die beiden Großmütter Ruth und Hildegard sowie der 15-jährige Sohn Daniel. Gezeigt werden Pläne und Hoffnungen der Familie, aber auch die Probleme und unterschiedlichen Ansichten der ein-

zelnen Familienmitglieder hinsichtlich der Auswanderung nach Teneriffa.

Der LfM bleibt ausschließlich die Möglichkeit, den ausgestrahlten Inhalt hinsichtlich möglicher Verstöße gegen medienrechtliche Bestimmungen zu prüfen. Produktionsbedingungen oder bspw. die Entscheidung der Eltern, mit ihrem Kind bei diesem Format teilzunehmen etc., können hier keine Berücksichtigung finden.

Als möglicher Verstoß gegen rundfunkrechtliche Bestimmungen ist hier ein Verstoß gegen die Menschenwürde zu prüfen. An eine etwaige Bejahung der Verletzung der Menschenwürde sind in diesem Zusammenhang hohe Anforderungen zu stellen. Eine Verletzung der Menschenwürde erfordert in jedem Fall eine erhebliche Verletzungsintensität, die nur den Kernbereich der menschlichen Existenz betrifft. Diese kann erst dann angenommen werden, wenn mit Menschen in einer Fernsehsendung in uner-

träglicher Weise wie mit einer Sache umgegangen wird. Zudem wird ein Verstoß gegen die Menschenwürde in der Regel dann angenommen, wenn der Mensch zum bloßen Objekt herabgewürdigt wird. Dies kann bei der Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, gegeben sein. So können beispielsweise Sendungen die Würde des Menschen dann verletzen, wenn diese in der Fernsehsendung in einem Zustand gezeigt werden, in dem sie ihre Handlungen nicht mehr steuern können und damit die Herabwürdigung der Betroffenen einhergeht.

Die Episode zeigt Daniel u. a. beim Abschied am Flughafen, wo er mit den Tränen kämpft und in einer Situation, in der er sich weigert, den Klassenraum seiner neuen spanischen Klasse zu betreten. Die Mutter versucht ihn zu überreden. Er weigert sich und sie verlassen gemeinsam das Gebäu-

de. In beiden Situationen wurde eine eher zurückhaltende Kameraführung gewählt. Beim Filmen des Verlassens des Schulgebäudes bleibt die Kamera bspw. im Rücken der Protagonisten und folgt ihnen nicht, als sie eindeutig einen Ausweichraum für sich suchen.

Zudem wird Daniel bspw. in Einzelinterviews gezeigt, in denen er selbstbewusst seine Wünsche und Ziele äußern kann. Auch im Gespräch mit seiner Schwester hat die Redaktion eine Situation ausgewählt, in der Daniel deutlich kommuniziert, dass er, wenn er alt genug ist, nach Deutschland zurückkehren wird.

Die Darstellung des Protagonisten Daniel in einem Zustand, in dem er seine Handlungen nicht mehr steuern kann und eine damit einhergehende Herabwürdigung zum bloßen Objekt wurden aufgrund der Auswahl der Szenen sowie der Kameraführung nicht gesehen. Die für einen Men-

schwürdeverstoß notwendige Verletzungsintensität wurde in dem hier Gezeigten ebenfalls nicht gesehen.

Insgesamt zeigte die Sichtung der Sendung, dass auch die Mutter in Situationen dargestellt wird, in denen sie, aufgrund des Unwohlseins des Sohns sowie der eigenen Mutter, an der Entscheidung Auszuwandern zweifelt und über einen möglichen Rückgang nach Deutschland nachdenkt.

Vor dem aufgezeigten Hintergrund lag in dem hier vorliegenden Fall kein Verstoß gegen medienrechtliche Bestimmungen vor. Die LfM hat daher keine verfahrensrechtlichen Schritte gegen die VOX Television GmbH eingeleitet.

Insgesamt bleibt zu betonen, dass es kritische Einzelfälle geben kann, die ein Eingreifen seitens der LfM erfordern. Deswegen ist es wichtig, immer wieder hinzuschauen und jeden Fall zu prüfen.

„ICH ZAHLE SEIT JAHREN ORDNUNGSGEMÄSS MEINE GEBÜHREN!“

Problem: Zahlung von GEZ-
Gebühren
Eingang: 09.08.2014

„Ich zahle seit zehn Jahren ordnungsgemäß meine Rundfunkgebühren. Angeblich besteht jedoch ein Beitragsrückstand! Wir fordern Sie auf, den Sachverhalt zu klären! Andernfalls werden wir die Angelegenheit an unseren Anwalt übergeben. Die anfallenden Kosten stellen wir Ihnen oder der GEZ in Rechnung!“

Immer wieder erreichen die LfM Beschwerden und Anfragen hinsichtlich der Zahlung von Rundfunkgebühren bzw. des Rundfunkbeitrags mit der Bitte um Aufklärung.

Die Arbeit der LfM wird nach dem Rundfunkstaatsvertrag aus einem Anteil des in NRW erhobenen Rundfunkbeitrags finanziert. Dies gewährleistet Unabhängigkeit, Staatsferne und sichert ihr Wirken für einen unabhängigen Rundfunk.

Ansonsten bestehen jedoch keine Zusammenhänge zum Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio. Sofern Probleme bestehen oder Fragen auftauchen, sind diese unmittelbar an den Beitragsservice zu richten.

Dieser ist unter > rundfunkbeitrag.de zu erreichen.

„JETZT ERST EINMAL EINEN JOINT!“

Veranstalter: VOX

Sendung: Auf und davon – mein
Auslandstagebuch

Sendedatum: 20.07.2014, 15:30 Uhr

„Die Protagonisten konsumieren Marihuana vor laufender Kamera, und der Sprecher kommentiert dies damit, dass die beiden jetzt erst einmal einen Joint zur Entspannung rauchen. Ich denke, eine derart verharmlosende Darstellung ist für das Tagesprogramm nicht geeignet!“

In der in Rede stehenden Folge wird die Geschichte des 21-jährigen Wiesbadener Tattoo-Models Amy erzählt, das aufgrund der mangelnden Akzeptanz auf dem deutschen Markt sein Model-Glück in London versuchen möchte. In London kommt sie in einer befreundeten Wohngemeinschaft unter und startet von dort aus ihre mehr bis minder erfolgreichen Castingaktivitäten.

Bei der Sichtung der Folge sind seitens der LfM Inhalte unter dem Gesichtspunkt, dass die eine beeinträchtigende Wirkung auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit haben können, als potenziell problematisch identifiziert worden.

Die Folgen des Risikoverhaltens werden nach Ansicht der LfM aufgrund der Art der Darstellung eher als vernachlässigbar dargestellt. Insgesamt bleibe der Eindruck beim jugendlichen Zuschauer bestehen, dass Cannabiskonsum zum einen eine legitime Bewältigungsstrategie für Alltagsprobleme darstelle bzw. eine geeignete Methode sei, um nach einem anstrengenden Tag abzuschalten. Zum anderen werde vermittelt, dass Cannabiskonsum auch bei besonderen Anlässen, wie dem Abschied von einer Freundin, eine Art des Feierns darstelle. Kommentierungen aus dem Off werden für eine mögliche Distanzierung zum Drogenkonsum seitens der LfM insgesamt als nicht ausreichend bewertet. Da die Hauptprotagonistin nach Einschätzung der LfM durchaus Identifikationspotenzial besitzt, kann zumindest beim gefährdungsgeneigten, jugendli-

chen Zuschauer eine negative Wirkung auf die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit angenommen werden.

Aufgrund dessen wurde der Sachverhalt zur weiteren Bewertung an die > [Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten \(KJM\)](#) weitergeleitet.

Über den Ausgang des Verfahrens wird die LfM in einer der nächsten Ausgaben des PRÜFREPORTS berichten.

FEHLENDES IMPRESSUM, IN DIESEM FALL DAS KLEINERE PROBLEM.

Angebot: Internetseite mit fehlendem Impressum
Eingang: 18.08.2014

„Ich finde auf der Website kein Impressum. Ist das nicht Pflicht?“

Die Website, auf die die LfM hingewiesen wurde, beinhaltet zwar den Menüpunkt „Impressum“, der dort zu findende Text stellt jedoch in der Tat kein Impressum im eigentlichen Sinne dar. Grundsätzlich besteht gemäß § 55 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) die Pflicht für alle Anbieter von Telemedien, zu denen auch Internetangebote gehören, den Namen und die Anschrift sowie bei juristischen Personen auch den Namen und die Anschrift des Vertretungsberechtigten verfügbar zu halten. Diese Informationen müssen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein. Geschäftsmäßige Anbieter müssen gemäß § 5 TMG zusätzlich weitere Angaben, wie bspw. die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder die E-Mail-Adresse, vorhalten. Dies dient dem Verbraucherschutz, aber auch den Mitbewerbern, die sich über den Inhaber einer Website informieren oder aber auch gerichtlich gegen ihn vorgehen wollen.

Bei dem Angebot, auf das die LfM hier hingewiesen wurde, handelt es sich um den Internetauftritt eines „Saunaclubs“. Darin fanden sich zum einen frei zugängliche pornografische Inhalte. Zum anderen war das Angebot als entwicklungsbeeinträchtigend für Kinder und Jugendliche zu werten, da sexuelle Vorgänge selbstzweckhaft und ohne nachvollziehbaren Handlungskontext präsentiert wurden. Vor allem durch die Bild-Text-Kombinationen wurde die Frau als Sexualobjekt präsentiert und die Ausübung des Geschlechtsaktes als bloße Inanspruchnahme einer Dienstleistung dargestellt, auf die man gegen Bezahlung einen Anspruch habe. Das Gästebuch eröffnete den „Besuchern“ des Saunaclubs zudem die Möglichkeit, einen Kommentar zur betreffenden „Dame“ zu schreiben. Der Anbieter trug keine Sorge dafür, dass die problematischen Inhalte von Kindern und Jugendlichen üblicherwei-

se nicht wahrgenommen werden. Dies wäre beispielsweise durch das Labeling des Angebots für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm und so die Gewährleistung eines altersbeschränkten Zugangs möglich.

Über jugendschutz.net erfolgte ein erstes Hinweisschreiben an den Anbieter des Angebots hinsichtlich möglicher Verstöße gegen jugendschutzrechtliche Bestimmungen. Es zeigte Wirkung.

Im Anschluss erfolgte eine Überarbeitung des Angebots. Pornografische Inhalte wurden entfernt. Zudem erfolgte ein Labeling des Angebots mit der Altersstufe „ab 18“.

Die Website wird somit aktuell jugendschutzkonform angeboten.

Ein Hinweis der LfM hinsichtlich des Impressums ist anschließend ebenfalls erfolgt. Die Anpassung des Impressums steht noch aus, wird jedoch überprüft.

„PERSÖNLICHKEITSRECHTE UNVERPIXELT VERLETZT“

Angebot: www.bittenichtso.de
Eingang: 19.07.2014

„Auf der Website erfolgt eine vollkommen inakzeptable Berichterstattung. Zudem werden Personen ohne Einverständnis unverpixelt in Nahaufnahme dargestellt. Das ist doch eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte, oder?“

Innerhalb des Internetangebots werden unterschiedlichste Inhalte vorwiegend mit dem Fokus auf NRW zur Verfügung gestellt. Neben vielen Artikeln zu Unfällen, Polizei- und Feuerwehreinsätzen etc. erfolgt die Einbindung von Videoelementen über den entsprechenden YouTube-Kanal des Anbieters.

Innerhalb dieser Videos wurden Personen unverpixelt und somit erkennbar dargestellt. Gemäß der Prüfung der LfM war nicht ersichtlich, dass die dargestellten Personen Kenntnis von den Aufnahmen hatten und dementsprechend ihr Einverständnis erklärt haben. Gemäß § 22 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie > (KUG) dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Zwar ist eine Einwilligung nicht erforderlich, wenn es sich bspw. um Bilder aus dem Bereich der

Zeitgeschichte oder um Bilder handelt, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen (vgl. § 23 KUG). Dies war im vorliegenden Fall jedoch nicht gegeben.

Darüber hinaus verfügte der zugehörige YouTube-Kanal über kein Impressum. Gem. § 55 Abs. 1 RStV haben Anbieter von Telemedien, die nicht ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen, den Namen und Anschrift sowie bei juristischen Personen auch Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten. Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten haben gem. § 55 Abs. 2 RStV zusätzlich zu den Angaben nach §§ 5 und 6 Telemediengesetz > (TMG) einen Verantwortlichen mit Angabe des Namens und der Anschrift zu benennen.

Auch auf der Website selbst war das Impressum unvollständig.

Die LfM wies den Anbieter auf die oben angeführten Sachverhalte hin. Eine zwischenzeitliche Überprüfung hat gezeigt, dass eine Überarbeitung des Angebots erfolgt ist.

Die im Hinweisschreiben enthaltenen Beispiele wurden alle entfernt bzw. bearbeitet. Alle weiteren Inhalte werden nach und nach geprüft. Zukünftig wird bei allen zugänglich gemachten Videos auf die Einhaltung der rundfunkrechtlichen Vorschriften geachtet.

Das Impressum auf der Website wurde vervollständigt. Innerhalb des zugehörigen YouTube-Kanal wurde ein Impressum ergänzt.

SCHLUSSWORT

**INSGESAMT BLEIBT ZU BETONEN:
NACHFRAGEN UND HINWEISEN LOHNT!
DIE LFM BLEIBT DRAN UND INFORMIERT –
AUCH IN DER NÄCHSTEN AUSGABE DES PRÜFREPORTS.**

IMPRESSUM

Herausgeber

Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LFM)
Zollhof 2
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211. 77 00 7-0
Fax: 0211. 72 71 70
www.lfm-nrw.de
info@lfm-nrw.de

Stabstelle Presse & Öffentlichkeitsarbeit

Verantwortlich: Dr. Peter Widlok

Abteilung Regulierung

Verantwortlich: Holger Girbig
Redaktion: Barbara Banczyk
Gastautorin: Dortje Fechner

Gestaltung

Fritjof Wild, serviervorschlag.de



Diese Publikation steht unter der Creative-Commons-Lizenz **BY-NC-ND 4.0 DE**, d. h. die unveränderte, nichtkommerzielle Nutzung und Verbreitung der Inhalte auch in Auszügen ist unter Namensnennung der Autoren sowie Angabe der Quelle LfM NRW und der Webseite www.lfm-nrw.de erlaubt.

Weitere Informationen unter: > <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Über die in der Lizenz genannten hinausgehende Erlaubnisse können auf Anfrage durch den Herausgeber gewährt werden. Wenden Sie sich dazu bitte an info@lfm-nrw.de.

Stand

September 2014